

## **Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Weinböhla**

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweiligen Fassung und § 21 Abs. 1, 2, 5 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (SächsBrandSchG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 07. Mai 2003 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Begriffsbestimmung**

1. Kosten im Sinne des Sächsischen Brandschutzgesetzes sind:
  - Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
  - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren.
2. Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereintrücken in die Feuerwache.
3. Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

### **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Weinböhla im Sinne der §§ 7, 14, und 21 des SächsBrandSchG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der jeweils gültigen Feuerwehrsatzung.
- (2) Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch private Feuermeldeanlagen.

### **§ 3 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr**

Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Gemeindegebiet im Rahmen der §§ 7 Abs. 2, 14 und § 21 Abs. 1 SächsBrandSchG verlangt:

- a) Vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen
- b) Leistungen, die durch den Betrieb von Straßen-, Schienen- Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden
- c) Leistungen, die im Zuge der Herstellung, Verarbeitung, Beförderung, Abfüllung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten sowie von anderen gefährlichen Gütern und

besonders feuergefährlichen Stoffen im Sinne der Gefahrgüterverordnung Straßen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1995 (BGBl. I S. 1025) erforderlich werden.

- d) Brandsicherheitswachen
- e) Brandverhütungsschauen.
- f) Abgebrochener Einsatz infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder der Fehlalarmierung durch private Brandmeldeanlagen.

#### **§ 4**

#### **Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr**

Für alle anderen Hilfs- oder Sachleistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des § 21 Abs. 2 SächsBrandschG erbracht werden, werden Gebühren verlangt.

Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren verlangt:

- 1. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
- 2. Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräumarbeiten und Sicherungsarbeiten.
- 3. Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- oder Verbrauch.
- 4. Andere Hilfsleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung einzelner ergibt.

#### **§ 5**

#### **Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

- (1) Soweit im Absatz 4 nichts anders bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.
- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
  - 1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
  - 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
  - 3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte.
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.
- (5) Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und

Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.

- (6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.
- (7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

## **§ 6 Kostenschuldner**

(1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung:

-in den Fällen des § 3 Buchstaben a) und f) vom Verursacher,  
-in den Fällen des § 3 Buchstaben b) und c) vom Halter des Fahrzeuges, bzw. Betreiber oder Eigentümer der Anlage und  
in den Fällen des § 3 Buchstaben d) und e) vom Veranstalter oder Einrichtungsträger verlangt.

(2) Gebühren für Leistungen nach § 3 dieser Satzung werden entsprechend § 21 Abs. 2 SächsBrandschG verlangt von:

1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann.
2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt.
3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

(3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Entstehung und Fälligkeit**

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entstehen mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldners fällig.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Weinböhlen vom 09.11.1992 außer Kraft.

Weinböhlen, den 07. Mai 2003

gez. Franke  
Bürgermeister

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formfehlern zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Die gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Anlage

zur Satzung über die Regelung des Kostenersatzes und zur Gebühren-  
erhebung für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr Weinböhla vom  
07. Mai 2004

### Kostenverzeichnis

Bezeichnung	Gebühren €/Stunde
TLF 16/24	80,00
LF 16/12	90,00
LF 16	90,00
VRW	80,00
MTW	60,00
Stromerzeuger	25,00
Scheinwerfer	6,00
TSA	20,00
STA	20,00
Motorkettensäge	10,00
elektr. Kettensäge	10,00
Trennschleifer	12,00
Überdrucklüfter	15,00
TS 8	30,00
AL 18	30,00
elektr. Tauchpumpe	15,00
Turbotauchpumpe	25,00
Wassersauger	15,00
Schlauchboot	25,00
Schiebeleiter	25,00
Steckleiter	10,00
Rollgliss	30,00
Hydr. Schneidzeug	200,00
Hebekissen	60,00
Sprungretter	60,00
Einsatzschlauch A	10,00
Einsatzschlauch B	6,00
Einsatzschlauch C	4,00
Verteiler	3,00
Standrohr	5,00
Stahlrohr B/C	3,00
Mittelschaumrohr	13,00
Zumischer	5,00
Übergangsstück	1,00
Kübelspritze	5,00
Handfeuerlöscher	25,00
LDA	12,00
Schutzmaske	8,00
Einsatzkräfte	20,00

Bezeichnung	Gebühren €
Ölbindemittel 25 kg	28,00
Schaumbildner kg	3,00
Füllen Pressluftatmer	10,00